

Wenn zur Rente weitere Einkünfte hinzukommen

Zusatzeinkünfte ändern die Rechnung. Ob und wie eine Abgabepflicht für die Steuererklärung entsteht, lässt sich am besten mit Beispielen erläutern, in denen die Auswirkungen von Zusatzeinkünften deutlich werden. An dieser Stelle ist ein weiterer Fachbegriff unvermeidlich. Er heißt **Altersentlastungsbetrag** und verliert sofort seinen Schrecken, wenn man weiß, dass er nur Gutes bewirkt.

Der Altersentlastungsbetrag kann die Höhe der Einkünfte ein ganzes Stück drücken und so dafür sorgen, dass die Pflichtabgabe einer Steuererklärung vermieden oder die Steuerbelastung gesenkt wird. Es ist ein Freibetrag, der allen zusteht, die 65 Jahre und älter sind. Um den Altersentlastungsbetrag für das Jahr 2017 nutzen zu können, muss man vor dem 2. Januar 1953 geboren sein. Er ist auf alle Einkünfte anwendbar, außer auf Renten und Pensionen. Wer aber beispielsweise Arbeitslohn, Zinsen, Mieten oder Gewinne zu versteuern hat, kann den Altersentlastungsbetrag nutzen. Dieser Freibetrag beläuft sich auf maximal 40 Prozent der entsprechenden Einnahmen, höchstens aber auf 1900 Euro im Jahr. Wer 2017 seinen 65. Geburtstag feierte, kann noch 20,8 Prozent der begünstigten Einnahmen, maximal 988 Euro, steuerfrei kassieren. Berechnungsgrundlage sind in der Regel die Einkünfte, beim Arbeitslohn ist es der Brutto- lohn (→ auch Seite 150). Der Freibetrag muss nicht beantragt werden, denn das Finanzamt berücksichtigt ihn grundsätzlich automatisch. Falls nicht, ist aber ein Einspruch gegen den Steuerbescheid erforderlich (→ ab Seite 138).

Bei Ehe-/Lebenspartnern erhält nur derjenige den Altersentlastungsbetrag, der selbst die entsprechenden Einkünfte hat. Sind beispielsweise beide Partner Eigentümer eines Depots mit Bundesschatzbriefen, können beide ihren jeweiligen Altersentlastungsbetrag für die Zinsen nutzen. Ist nur einer Depoteigentümer, geht der andere beim Altersentlastungsbetrag für die Zinsen leer aus.



TIPP: Wie viel Sie neben der gesetzlichen Rente steuerfrei einnehmen können, finden Sie ab Seite 155.

Beschäftigung als Arbeitnehmer

Wenn ein Rentner noch ein paar Stunden pro Woche versicherungspflichtig arbeitet, gilt er als Arbeitnehmer. Er kommt um eine Steuererklärung nicht herum, wenn er Arbeitslohn und mehr als 410 Euro Renteneinkünfte im Jahr versteuern muss.

→ Zum Beispiel Doris D.

Die ledige Kölnerin erhielt von März bis Dezember 10 000 Euro Altersrente. Sie geht noch in die alte Firma, um ihre Rente mit 900 Euro im Monat aufzubessern. Von der Rente sind 74 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 145). Doris kann die Pauschalen für Werbungskosten (102 Euro als Rentnerin, 1 000 Euro als Arbeitnehmerin) sowie den Altersentlastungsbetrag nutzen (→ Seite 150). Trotzdem muss sie aus zwei Gründen eine Steuererklärung abgeben: Sie bezieht neben ihrem Lohn mehr als 410 Euro andere Einkünfte, nämlich aus ihrer Rente. Zudem liegen die Einkünfte mit 16 110 Euro über dem Grundfreibetrag von 8 820 Euro.

steuerpflichtiger Rentenanteil (74% von 10 000 Euro)	7 400
minus Werbungskostenpauschale	-102
plus Bruttolohn (900×12)	+ 10 800
minus Arbeitnehmerpauschbetrag (→ Seite 89)	- 1000
minus Altersentlastungsbetrag (20,8 % von 10 800, maximal 988)	- 988
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	16 110



Minijob

Viele Ruheständler verdienen sich in einem Minijob etwas hinzu. Diese „geringfügige Beschäftigung“ bleibt für Arbeitnehmer steuer- und abgabenfrei, wenn der Arbeitgeber die Pauschalsteuer und Sozialversicherungsbeiträge übernimmt. Die Höchstverdienstgrenze wurde 2013 von 400 auf 450 Euro im Monat angehoben. Minijobs sind seit 2013 rentenversicherungspflichtig, per Antrag beim Arbeitgeber ist eine Befreiung möglich. Altersrentner und Pensionäre brauchen aber keinen Antrag, da sie ohnehin nicht mehr rentenversicherungspflichtig sind. Sie können mehrere Minijobs nebeneinander haben, solange sie damit im Monat insgesamt nicht mehr als 450 Euro Lohn verdienen.

→ Zum Beispiel Friderike F.

Die alleinstehende Rostockerin ist seit Januar 2017 Rentnerin. Ihre Jahresrente von 12 000 Euro ist zu 74 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 145). Für den Minijob im Architekturbüro erhält sie 450 Euro im Monat, die der Arbeitgeber pauschal versteuert. Friderike F. muss keine Steuererklärung abgeben, weil ihre Einkünfte innerhalb des ab 2017 erhöhten Grundfreibetrags von 8 820 Euro liegen.

steuerpflichtiger Rentenanteil (74 % von 12 000)	8 880
minus Werbungskostenpauschale	-102
Lohn aus Minijob ($450 \times 12 = 4\,800$), davon steuerpflichtig	0
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	8 778